

# **BVGer B-1001/2012 vom 11. Dezember 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1001\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1001_2012)

FR: TAF B-1001/2012 du 11 décembre 2012

IT: TAF B-1001/2012 del 11 dicembre 2012

## **Regeste**

Tierwirtschaftliche Produktion (Ohne Milch)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Januar 2012, mit der die bei der Firma B.\_\_\_\_\_ in Ungarn für die Produktion von Hauskaninchen bestehenden und von der Beschwerdeführerin der Vorinstanz eingereichten privatrechtlichen Produktionsrichtlinien für die Kaninchenfarmen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nicht als gleichwertig im Hinblick auf ein Produktionsverbot anerkannt wurden, sowie gegen das Schreiben der Vorinstanz vom 20. Dezember 2012, in dem die Vorinstanz darlegte, warum diese Richtlinien nicht anerkannt werden könnten.

### **E. 1.1**

Verfügungen der Vorinstanz unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31 und 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]). Die Verfügung vom 18. Januar 2012 stellt offensichtlich eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) dar. Das Schreiben vom 20. Dezember 2011 stellt dagegen keine Verfügung dar, wird darin doch ausdrücklich präzisiert, dass eine anfechtbare Verfügung erst auf Verlangen der Gesuchstellerin erlassen würde.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin des angefochtenen Entscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 18. Januar 2012 wurde frist- und formgerecht eingereicht, die Vertreterin hat sich rechtsgenügend ausgewiesen, der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 11, 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist daher nur einzutreten, soweit sie sich gegen die Verfügung vom 18. Januar 2012 richtet.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Bundesrecht durch die Vorinstanz. Diese habe die Gleichwertigkeit ihrer privatrechtlichen Produktionsrichtlinien verneint, weil sie fälschlicherweise die Muttertiere der geschlachteten Mastkaninchen in die Beurteilung einbezogen habe. Dafür fehle es aber an einer Grundlage im Gesetz oder in der Verordnung. Demgegenüber hält die Vorinstanz fest, dass sie ihren negativen Entscheid nicht auf die Tierschutzkonformität der Haltung der Muttertiere abgestützt habe. Die Bodenfläche für die Jungtiere ab deren Geburt bis zum Entfernen vom Muttertier müsse aber nach der erforderlichen Bodenfläche für das Muttertier plus die zusätzliche Fläche für die Nestkammer berechnet werden, was vorliegend zur Folge habe, dass die vorgeschriebene Mindestfläche nicht erreicht sei.

### **E. 2.1**

Die Tierschutzgesetzgebung zielt darauf hin, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 [TSchG, SR 455]; vgl. eingehend Rita Jedelhauser, *Das Tier unter dem Schutz des Rechts*, Basel, 2011, S. 109 ff., 131 f.). Das Gesetz gilt für Wirbeltiere und somit für die vorliegend betroffenen Kaninchen. Aus Gründen des Tier- und Artenschutzes kann der Bundesrat die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten (Art. 14 Abs. 1 TSchG; Jedelhauser, a.a.O., S. 179 ff., 187). Damit zusammenhängend sieht das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) vor, dass der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration erlassen, die Einfuhrzölle erhöhen oder den Import verbieten kann. Als verboten gelten insbesondere auch Produktionsmethoden, die nicht zulässig sind aus Gründen des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Tieren (vgl. Art. 18 LwG). Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 und Art. 177 LwG wurde die Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion vom 26. November 2003 (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV, SR 916.51) erlassen. Sie sieht vor, dass Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen mit dem Hinweis «aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» zu deklarieren sind, sofern der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass das Erzeugnis nicht aus einer Produktion stammt, die in der Schweiz verboten ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 LDV). Als in der Schweiz verboten gilt unter anderem die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen, wenn die Anforderungen an die Haltung gemäss Art. 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) nicht erfüllt sind (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. b LDV). Art. 65 TSchV schreibt vor, wie die Gehege ausgestattet werden müssen, und verweist für die erforderliche Höhe und Mindestbodenfläche der Gehege auf Anhang 1 Tabelle 8. Die Anwendung der in Tabelle 8 im Anhang 1 der TSchV festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Frage der Deklarationspflicht von importiertem Kaninchenfleisch basiert somit auf hinreichenden Delegationsnormen im Tierschutz- und im Landwirtschaftsgesetz.

### **E. 2.2**

Die Mindestfläche der Gehege variiert je nach Gehegekonstruktion sowie Alter und Gewicht der Kaninchen. Für eine Zibbe von 3.5 bis 5.5 kg Gewicht mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag sieht die Tabelle 8 eine Mindestbodenfläche von - je nach Konstruktion des Geheges - 4200 oder 7200 cm<sup>2</sup> sowie eine zusätzliche Nestkammerfläche von 1000 cm<sup>2</sup> vor (vgl. Anhang 1 Tabelle 8 TSchV).

### **E. 2.3**

Die Produktion von Kaninchenfleisch umfasst den gesamten Produktionsprozess, d.h. das Leben der Tiere von deren Geburt bis zur Schlachtung. Jungtiere leben ab dem Zeitpunkt ihrer Geburt bis zum Absetzen zusammen mit der Zibbe. Dies ist unbestrittenermassen auch in der Muttertierfarm D.\_\_\_\_\_ so. Bis zum 16. Alterstag erhält die Zibbe nur einmal täglich für längstens 15 Minuten Zugang zur Nestkammer mit den Jungen, um diese zu stillen. Nach dem 16. Alterstag bis zum Absetzungszeitpunkt im Alter von ungefähr 36 Tagen teilen die Jungtiere aber das Gehege der Zibbe. Es ist daher nur folgerichtig, dass die einschlägigen Verordnungsbestimmungen als Mindestfläche eine einzige Fläche für die gesamte Familie, bestehend aus der Zibbe mit ihren Jungen, vorsieht. Wird in dieser Zeitspanne des Zusammenlebens der Jungkaninchen mit dem Muttertier die von der Zibbe benötigte Fläche unterschritten, so kann logischerweise auch den Jungkaninchen nicht genügend Platz zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen in Tabelle 8 im Anhang 1 der TSchV sind diesbezüglich völlig unzweideutig und die Auslegung durch die Vorinstanz ist die nach Sinn und Zweck der Norm einzig mögliche.

### **E. 2.4**

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten nicht, wie gross die der Zibbe und ihren Jungtieren zur Verfügung stehende gesamte Gehegefläche ist. Die Beschwerdeführerin führte indessen in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2011 selbst gegenüber der Vorinstanz aus, dass die Flächenanforderungen in Bezug auf die Muttertiere nicht erfüllt seien. Unbestritten ist ferner, dass die Fläche der Nestkammern teilweise lediglich 912 cm<sup>2</sup> beträgt. Da die erwachsenen Zibben gemäss Angaben der Zertifizierungsstelle 5 kg schwer sind, würde die erforderliche Mindestfläche für die Nestkammern entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin nicht 800 cm<sup>2</sup>, sondern 1000 cm<sup>2</sup> betragen (vgl. Tabelle 8). Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, dass die den Kaninchen zur Verfügung stehende Gehegefläche während der Zeit, in der sie mit dem Muttertier das gleiche Gehege teilen, die Anforderungen der TSchV nicht erfüllt.

### **E. 3**

Da das Gesuch der Beschwerdeführerin nur dann hätte gutgeheissen werden können, wenn ihre Produktionslinien alle Anforderungen der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erfüllen würden, ist der Vorinstanz auch insoweit zu folgen, als sie unter diesen Umständen nicht weiter prüfen musste, ob die Produktionslinien in den übrigen Punkten die schweizerischen Anforderungen erfüllen oder nicht.

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

### **E. 6**

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.